

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer mit Ausnahme von NRW und Niedersachsen beschlossen am 27. März 1969 den umseitig abgedruckten Staatsvertrag über ein Ordnungsrecht.

I Zweck des Staatsvertrages

1. Zentral abgestimmte Zerschlagung der linken, auf wesentliche Veränderungen der Hochschulen und der Gesellschaft drängenden Studenten,
2. Schaffung machtpolitischer Voraussetzungen für die geplanten einheitlichen, von den Studenten kritisierten Hochschulreformierungen,
3. Einleiten von Differenzierungsprozessen innerhalb der Hochschulen bis in die linke Bewegung hinein. (siehe auch HSU-intern 4)

"Dem Terror der Linksextremisten, von manchen noch immer beschönigend Studentenunruhen genannt, muß nunmehr unmißverständlich begegnet werden. Es hat keinen Sinn mehr, die Entwicklung wegzudiskutieren, die zwar unseren Staat nicht erschüttert, aber Würde und Unversehrtheit seiner Repräsentanten bedroht..." "Wir sollten deshalb nicht von Studentenunruhen sprechen, sondern die Dinge beim Namen nennen: Organisiertes und terroristisches Bandenwesen linker Extremisten." "Es ist daher notwendig, gezielt anzusetzen." (Bruno Heck, Gesetz und Ordnung, in "politische studien", 184/69)

II Inhalt des Staatsvertrages

1. Hochschulpolitische Grundsätze werden in Artikel I dem eigentlichen OR vorausgeschickt, um dem berechtigten Vorwurf formal zu begegnen, die Herrschenden könnten sich schnell auf Polizeimaßnahmen, nicht aber auf wesentliche hochschulpolitische Veränderungen einigen. Diese Grundsätze sind alle verwaltungstechnischer Natur: Mehr selbständiges Handeln der Hochschulen, Präsidialverfassung, Fachbereiche, Ausschreiben von Berufungen, Studienzeitverkürzung, "funktionsgerechte" Mitbestimmung. Die Ministerpräsidenten einigten sich damit auf Grundsätze des reaktionären, ideenlosen und aufgeblasenen (ca 100 S.), bayrischen Hochschulgesetzes von Huber und Co. Nichts ist zu finden über Organisation didaktisch neuer Gruppenarbeit, nichts über eine Änderung der Ordinarienhochschule, nichts über gesellschaftliche Implikationen von Wissenschaft, nichts über eine Neubestimmung des Verhältnisses von Wissenschaft und Staat bzw. Wissenschaft und Wirtschaft; von Demokratisierung der Wissenschaft und gleichberechtigter Zusammenarbeit ganz zu schweigen.

2. Die §§ über das OR, der eigentliche Inhalt, gehen in keiner Weise inhaltlich darauf ein, was das für eine Ordnung ist, die geschützt werden soll; wer derjenige ist, der bestimmt, ob und wann "gestört oder behindert" wird oder nicht. Implizit bedeutet das: Die bestehenden Verhältnisse (überfüllte Seminare, Übungen, Vorlesungen; unzureichende Anzahl und Qualifikation der angestellte Lehrenden; katastrophale organisatorische, finanzielle und personelle Forschungssituation; finanzielle, wirtschaftliche, politische und ideologische Verpflechtung zwischen Ordinarien und Wirtschaft etc. etc.) also sind für die Ministerpräsidenten in Ordnung, müssen vor Störern, die auf diese "normalen Zustände" hinweisen und auf Abhilfe drängen, geschützt werden. Kurzum: Stabilitätsvertrag der Hochschulmisere für die nächsten beiden Bundestagswahlen (Art. IV)

3. Die vorgesehenen Stabilisierungsinstrumente können in zwei Gruppen differenziert werden:

- einschüchternde (für "Mitläufer" und Ängstliche, Art. II §3(1) 1-4)
- terroristische (für den harten Kern, Relegation von einer Hochschule bis hin zur Relegation von allen Hochschulen aller Länder, §3(1)6 + §4).

3. Der Vertrag tritt in Kraft - mindestens für fünf Jahre - im August 1969, egal wieviele Länder ihn ratifizieren; für die, welche ihn ratifizieren, gilt er, ohne Rücksicht auf mögliche politische Veränderungen mindestens bis 1974!! (Art. 3 + 4)

.....
Abschrift:STAATSVETRAG

Über Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechtes an den Hochschulen, beschlossen von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer, außer NRW und Niedersachsen.

Artikel I

- (1) Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, bei ihren Maßnahmen zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen den folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
 1. Unter der Wahrung der Rechte von Parlament und Regierung und der übergeordneten bildungspolitischen Erfordernisse müssen der Hochschulverwaltung zur Stärkung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten ... (? mehr Entscheidungsmöglichkeiten ?/HSU) ... eingeräumt werden.
 2. Die innere Gliederung und die Struktur der Hochschulen sind entsprechend der Eigenart und dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben zu gestalten. Dabei sind Lehrstühle und Institute zu hinreichend großen funktionsfähigen Einheiten zusammenzuführen, denen Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die Verwaltung der Hochschulen ist in einer Weise zu regeln, daß ein wirksamer Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre erreicht wird und die Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Dabei ist insbesondere eine ausreichende Kontinuität in der Leitung der Hochschule sicherzustellen. Hierfür kommt in erster Linie die Präsidialverfassung in Betracht.
 4. Den an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen, einschließlich der Studenten, ist in den akademischen Organen ein Mitspracherecht einzuräumen, das nach Art und Ausmaß der Funktionen der beteiligten Gruppen und den Aufgaben der jeweiligen Organe gerecht werden muß.
 5. Bei der Studien- und Prüfungsreform ist auf das Ziel einer Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten und auf möglichst einheitliche Lösungen hinzuwirken.
 6. Bei Berufungen sollen vakante Lehrstühle ausgeschrieben werden. Berufungsverhandlungen sind auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge zu beschränken.
- (2) Soweit es zur Verwirklichung der im Absatz 1 enthaltenen Grundsätze neuer gesetzlicher Vorschriften bedarf, verpflichten sich die vertragsschließenden Länder, diese mit größtmöglicher Beschleunigung zu erlassen.

Artikel II

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, das bei den nach Landesrecht als Hochschulen anerkannten Ausbildungsstätten bestehende Disziplinarrecht, soweit vorhanden, aufzuheben. Die Geltung der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Die Länder erlassen für diese Ausbildungsstätten ein Ordnungsrecht unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Alle Mitglieder der Hochschulen sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihre Veranstaltungen zu wahren.

§ 2

(1) Gegen Mitglieder einer Hochschule können, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Hochschule verstoßen, insbesondere wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;
2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;
3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherheit der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule begehen.

§ 3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht;
4. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen des Landes,
5. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu drei Jahren,
6. Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu drei Jahren.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit der Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 3 verbunden werden.

§ 4

(1) Ist ein Student in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ausgeschlossen worden, so ist ihm für die Zeit des Ausschlusses die Immatrikulation zu versagen.

(2) Ist die Immatrikulation in Unkenntnis des Versagungsgrundes des Absatzes 1 erfolgt, so ist sie zurückzunehmen. Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn der Student nach seiner Immatrikulation in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Ordnungsbehörde teilt dem Kultusminister unverzüglich mit, gegen welche Studenten unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im

Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ergangen sind. Der Kultusminister unterrichtet hiervon die Kultusminister der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wieder hergestellt wird.

Artikel III

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder. Er tritt mit dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden der Vertragsländer bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

(2) Ist dieser Staatsvertrag nach Absatz 1 nicht spätestens am 1. August 1969 in Kraft getreten, so tritt er zu diesem Zeitpunkt unter den Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 1. August 1969 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz noch nicht eingegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Artikel IV

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Ab 1. August 1974 kann jedes Vertragsland den Staatsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt der Staatsvertrag unter den übrigen Vertragsländern in Kraft.
